



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Personalreferate  
der Ressorts der Landesregierung

Landtag Brandenburg  
- Abteilung Verwaltung -

Landesrechnungshof

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das  
Recht auf Akteneinsicht

Referate 14, 43, 31 und 37  
- im Hause -

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Landkreistag Brandenburg

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

dbb beamtenbund und tarifunion  
landesbund brandenburg

– nur per E-Mail –

**Ministerium des Innern  
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Domenik Usnerus  
Gesch.Z.: 03-35-718-02/2022-001/001  
Dok.-Nr.: A-2024-00322283  
Telefon: +49 331 866-2356  
Fax: +49 331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
Domenik.Usnerus@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 28. August 2024

## **Hinweise zur Dritten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG)**

Am 6. August 2024 hat die Landesregierung die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz beschlossen. Die Verordnung wurde am 26. August 2024 verkündet (GVBl. II Nr. 64) und ist somit am 27. August 2024 in Kraft getreten. Zu den darin enthaltenen Änderungen ergehen folgende Hinweise:

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)



## 1. Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen

Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung besteht auch für die Wahlvorstände ein Bedürfnis, Sitzungen bei Bedarf mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen zu können. Diesem Bedürfnis trägt der neue § 2a WO-LPersVG Rechnung und stellt klar, dass eine nicht öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann, wenn

- vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
- kein Mitglied der Sitzungsteilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz rechtzeitig vor Beginn der Sitzung widerspricht und
- der Wahlvorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Video- oder Telefonkonferenz ist ausgeschlossen, wenn es um die Prüfung von in Papierform eingereichten Wahlvorschlägen geht. Die rechtssichere Prüfung, ob die Wahlvorschläge den Vorgaben der Wahlordnung entsprechen, erfordert eine persönliche Inaugenscheinnahme und kann daher nur in Präsenz erfolgen.

## 2. Elektronische Kommunikation

Der neu eingefügte § 2b WO-LPersVG enthält Regelungen zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation im Wahlverfahren.

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, eine nach der Wahlordnung geforderte Schriftform (zum Beispiel Unterzeichnung von Wahlvorschlägen oder anderen Erklärungen im Wahlverfahren) durch die elektronische Form unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu ersetzen (§ 126a BGB). Dies gilt ausdrücklich nicht für die im Rahmen der Briefwahl in Papierform abzugebenden Erklärungen.

Die Absätze 2 und 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen die bisher in § 51 Absatz 2 und 3 verorteten Regelungen zu elektronischen Bekanntmachungen und zur elektronischen Kommunikation im Wahlverfahren. Die Vorschriften über die elektronische Bekanntmachung gelten auch für die Bekanntmachung des Wahlauschreibens. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird aus Datenschutzgründen dagegen auch weiterhin nicht elektronisch bekannt gemacht, sondern nach wie vor nur zur individuellen Einsichtnahme ausgelegt (siehe Ziffer 6).

### 3. Abbau von Formerfordernissen

Mit Blick auf die in § 2a WO-LPersVG eröffnete Möglichkeit der Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz sind auch die Vorgaben für die Unterzeichnung des Wahlausschreibens und der Sitzungsprotokolle (in § 7 Absatz 1 Satz 2, § 15 Satz 2 und § 40 Absatz 1 Satz 2 WO-LPersVG) vereinfacht worden. Künftig reicht hier die Unterzeichnung durch das den Vorsitz führende Mitglied und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes aus. Das weitere unterzeichnende Wahlvorstandsmitglied soll nicht aus der gleichen Gruppe kommen, der die oder der Vorsitzende angehört. Damit wird dem Gruppenprinzip Rechnung getragen.

Des Weiteren wird in einer Reihe von Vorschriften (§ 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 2 Nummer 7, § 11 Absatz 4 Satz 1, § 23, § 35 Satz 2, § 38 Absatz 4 Nummer 2 Halbsatz 1 WO-LPersVG) das Schriftformerfordernis gestrichen und damit auf zwingende Formvorgaben verzichtet. Der Wahlvorstand ist nicht zuletzt mit Blick auf mögliche Wahlanfechtungen auch ohne solche Vorgaben dazu angehalten, das Wahlverfahren angemessen zu dokumentieren.

### 4. Vereinfachung der Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern

Die Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zur Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung (§ 1 Absatz 1 Satz 2 WO-LPersVG) ist künftig – ebenso wie die Bestellung der Wahlvorstandsmitglieder – ohne Zustimmung der Dienststelle möglich. Auf die bisher erforderliche Einvernehmensherstellung wird verzichtet.

### 5. Vereinfachung der Regelung zum Nachrücken von Ersatzmitgliedern

In § 2 Absatz 2 Satz 2 WO-LPersVG wird festgelegt, dass die in den Wahlvorstand nachrückenden Ersatzmitglieder derselben Gruppe angehören sollen wie die ausgeschiedenen oder verhinderten Wahlvorstandsmitglieder. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird dem Gruppenprinzip Rechnung getragen und gleichzeitig die notwendige Flexibilität zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums gesichert.

### 6. Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Durch die Neufassung des § 3 Absatz 3 WO-LPersVG erfolgt eine Klarstellung, dass die auszulegende Abschrift des Wahlberechtigtenverzeichnisses nur die unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten (Familien- und Vornamen) enthalten soll.

Darüber hinausgehende Angaben wie bspw. das Geburtsdatum dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies zur eindeutigen Identifizierung bspw. bei Namensgleichheit notwendig ist. Mit Blick auf den Datenschutz wird zudem klargestellt, dass eine elektronische Bekanntmachung des Wahlberechtigtenverzeichnisses nach § 2b Absatz 2 WO-LPersVG ausgeschlossen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird auch weiterhin nur zur individuellen Einsichtnahme ausgelegt.

#### 7. Verlängerung der Frist für Vorabstimmungen

Die Frist für Vorabstimmungen über die Verselbstständigung von Nebenstellen oder Dienststellenteilen wird von sechs auf zehn Arbeitstage verlängert (§ 5 Absatz 1 Satz 1 WO-LPersVG).

#### 8. Vereinfachung der Beantragung von Briefwahl, Anpassung der Bestimmungen zur Anordnung von Briefwahl

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass durch die neue Verordnung die bisherige Formulierung „schriftliche Stimmabgabe“ durch den im allgemeinen Sprachgebrauch geläufigeren Begriff der „Briefwahl“ ersetzt wird.

Darüber hinaus wird das Verfahren zur Beantragung von Briefwahl durch die wahlberechtigten Beschäftigten dahingehend vereinfacht, dass – ebenso wie bei Parlamentswahlen üblich – auf das Vorbringen eines persönlichen Verhinderungsgrundes und eine entsprechende Überprüfung der dazu gemachten Angaben durch den Wahlvorstand verzichtet wird (§ 18 Absatz 1 Satz 1 WO-LPersVG). Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die wahlberechtigten Beschäftigten dem Wahlvorstand dazu auch die für die Übersendung der Briefwahlunterlagen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen haben. Die oder der wahlberechtigte Beschäftigte kann dabei entscheiden, ob die Briefwahlunterlagen an den Arbeitsplatz in der Dienststelle oder an die Wohnanschrift übersendet werden sollen oder ob sie oder er diese persönlich beim Wahlvorstand abholen möchte. Mit Blick auf die Änderung in Absatz 1 Satz 1, nach der keine besondere Begründung mehr für die Beantragung der Briefwahl erforderlich ist, entfällt auch die Regelung im bisherigen Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

In § 20 WO-LPersVG werden die Möglichkeiten für den Wahlvorstand, in besonderen Fällen Briefwahl anzuordnen, konkretisiert und ergänzt. Mit Blick darauf, dass die Verselbstständigung nach § 6 Absatz 2 LPersVG nicht zwingend eine räumliche Entfernung von der Hauptdienststelle voraussetzt, wird klargestellt, dass die Anordnung von Briefwahl nur bei räumlicher Entfernung in Betracht kommt, da anderenfalls ein „besonderer Fall“ nicht erkennbar ist.

Die bisher in Satz 1 Nummer 1 enthaltene Regelung zur „besonderen Diensterteilung“ wird gestrichen und nun von dem neuen Satz 2 erfasst. Danach kann der Wahlvorstand Briefwahl auch aus Gründen des Betriebsablaufs (zum Beispiel bei besonderen Arbeitszeit- oder Arbeitsortregelungen) oder der gesundheitlichen Fürsorge (zum Beispiel im Falle einer pandemischen Situation) anordnen. Durch den Verweis im neuen Satz 4 wird auch hier klargestellt, dass die oder der wahlberechtigte Beschäftigte dem Wahlvorstand die für die Übersendung der Briefwahlunterlagen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zustellung nicht an die dienstliche Adresse, sondern an die private Wohnanschrift erfolgen soll.

9. Vereinfachung der Regelung zur Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Durch Neufassung des § 23 WO-LPersVG wird dem Wahlvorstand die Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber erleichtert. So werden das Schriftformerfordernis und das Erfordernis der Zustellung durch Empfangsbescheinigung oder eingeschriebenen Brief gestrichen. Da das Amt als Personalratsmitglied durch die Wahl und nicht durch die Benachrichtigung erworben wird, kann auf derartige zwingende Formvorgaben für die Benachrichtigung verzichtet werden. Eine Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber hat unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern entsprechend § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) zu erfolgen. Da Personalratsmitglieder ihr Amt jederzeit niederlegen können, besteht zudem keine zwingende Notwendigkeit, eine gesonderte Frist zur Ablehnung der Wahl einzuräumen. Es bedarf insoweit auch keiner „Fiktion“ der Annahme der Wahl. Folglich wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

10. Schließung einer Regelungslücke zur Bestellung von örtlichen Wahlvorständen für die Durchführung der Wahl der Stufenvertretung

Für den Fall, dass die Wahl der Stufenvertretung nicht gleichzeitig mit der Wahl der örtlichen Personalräte stattfindet, fehlt es bisher an einer Regelung für die Bestellung der örtlichen Wahlvorstände, die für die Durchführung der Wahl der Stufenvertretung in den einzelnen Dienststellen zwingend erforderlich sind. Durch die Neuregelung in § 34 Absatz 1 Satz 3 WO-LPersVG wird daher nunmehr bestimmt, dass die örtlichen Wahlvorstände in diesen Fällen auf Ersuchen des Wahlvorstandes der Stufenvertretung durch die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, durch die Dienststellenleitungen bestellt werden.

#### 11. Konkretisierung und Harmonisierung der Mindestinhalte der Wahlausschreiben

Die Bestimmungen über die Inhalte der Wahlausschreiben für die Wahl der Personalräte in § 7 Absatz 2 WO-LPersVG und der Stufenvertretungen in § 38 Absatz 3 und 4 WO-LPersVG werden so weit wie möglich harmonisiert und entsprechend ergänzt. Einzelheiten dazu sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Darüber hinaus wird in § 38 Absatz 2 klargestellt, dass das Wahlausschreiben des Wahlvorstandes der Stufenvertretung „am Tag seines Erlasses“ auch in allen örtlichen Dienststellen bekannt zu machen ist. Es stellt einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren dar, wenn das Wahlausschreiben nicht am Tag seines Erlasses, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht wird. Es ist daher Aufgabe des Wahlvorstandes der Stufenvertretung, die Modalitäten der Bekanntmachung vor dem Erlass seines Wahlausschreibens gemeinsam mit den örtlichen Wahlvorständen abzustimmen und sicherzustellen.

#### 12. Vereinfachung der Bestimmungen zur Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung in Dienststellen, in denen keine Jugend- und Auszubildendenvertretungen zu bilden sind

Die Vorschrift zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung in Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten (§ 44 Absatz 2 WO-LPersVG) wird dahingehend vereinfacht, dass die Durchführung der Wahl in solchen Dienststellen (in denen regelmäßig keine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen und daher auch keine örtlichen Wahlvorstände zu bestellen sind) dem die Wahl leitenden Wahlvorstand der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung bzw. dem Hauptwahlvorstand obliegt und auf die Bestellung örtlicher Wahlvorstände oder eines besonderen Wahlvorstandes bei der obersten Dienstbehörde (wie bisher in Satz 2 vorgesehen) verzichtet wird.

In den genannten Fällen, in denen es keine örtlichen Wahlvorstände in den Dienststellen gibt, kann der für die Durchführung der Wahl verantwortliche Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand Briefwahl anordnen. Er hat dann den wahlberechtigten Beschäftigten die erforderlichen Briefwahlunterlagen zu übersenden (§ 44 Absatz 3 WO-LPersVG).

### 13. Übergangsvorschrift

Durch die Übergangsvorschrift in § 51a WO-LPersVG wird Rechtssicherheit bezüglich der Anwendbarkeit der neuen Regelungen in laufenden Wahlverfahren geschaffen.

Die Übergangsregelung sieht vor, dass bereits begonnene Wahlverfahren, in denen der Wahlvorstand vor dem 27. August 2024 bestellt worden ist, nach dem bisherigen Recht durchgeführt werden. Da § 2a unberührt bleibt, können die Wahlvorstände aber bei Bedarf bereits von der Möglichkeit Gebrauch machen, Beschlüsse auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen.

### 14. Redaktionelle Anpassungen

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass sich in der neuen Verordnung auch einige redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Vorschriften an den Wortlaut des neu gefassten Landespersonalvertretungsgesetzes und den allgemeinen Sprachgebrauch finden. So wurde beispielsweise die Formulierung „schriftliche Stimmabgabe“ durch den im allgemeinen Sprachgebrauch geläufigeren Begriff „Briefwahl“ ersetzt. Anstelle von „Niederschrift“ und „Abdruck“ oder „Abschrift“ werden die zeitgemäßen Begriffe „Protokoll“ und „Kopie“ verwendet. Näheres entnehmen Sie bitte der beigefügten Synopse.

### 15. Überarbeitung der Mustervordrucke

Die vom MIK zur Verfügung gestellten Hinweise und Mustervordrucke zur Durchführung von Personalratswahlen

- auf der Website des MIK unter *Themen > Personalvertretungsrecht* (<https://mik.brandenburg.de/mik/de/themen/personalvertretungsrecht/>) sowie
- im Intranet bb-intern unter *Anbieter > Öffentliches Dienstrecht > Personalvertretungsrecht > Personalratswahlen* (<https://www.lvnbb.de/bb-intern/dienstrecht/de/anbieter/oeffentliches-dienstrecht/personalvertretungsrecht/personalratswahlen/>)

werden zeitnah in aktualisierter Fassung zur Verfügung gestellt. Für aktuelle Wahlverfahren, in denen die Übergangsvorschrift in § 51a WO-LPersVG greift, sind weiterhin die bestehenden Mustervordrucke zu verwenden.

Zu den weiteren Einzelheiten der Novelle wird noch einmal auf die beigefügte Synopse verwiesen, die den Vergleich der alten und neuen Rechtslage erleichtern soll.

Bitte informieren Sie in eigener Zuständigkeit die betroffenen Organisationseinheiten Ihres Hauses sowie die Ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen und die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Byczynski

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

1. Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (GVBl. II Nr. 64)
2. Synopse



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 26. August 2024

Nummer 64

### Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Vom 23. August 2024

Auf Grund des § 103 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 18) verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

#### Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 26. August 1994 (GVBl. II S. 716), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 18 S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „WO-PersVG“ durch die Angabe „WO-LPersVG“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 2 werden folgende Angaben eingefügt:
    - „§ 2a Video- und Telefonkonferenzen
    - § 2b Elektronische Kommunikation“.
  - b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 15 Sitzungsprotokoll“.
  - c) Die Angaben zu den §§ 18 bis 20 werden wie folgt gefasst:
    - „§ 18 Briefwahl
    - § 19 Behandlung der Wahlbriefe
    - § 20 Stimmabgabe in besonderen Fällen, Anordnung der Briefwahl“.
  - d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 22 Wahlprotokoll“.
  - e) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 40 Sitzungsprotokoll“.

f) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Briefwahl“.

g) In der Angabe zu § 51 werden das Komma und das Wort „Formerfordernisse“ gestrichen.

h) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Übergangsvorschrift“.

3. In § 1 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit seiner Dienststelle“ gestrichen.

4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes gilt § 31 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Sie sollen derselben Gruppe angehören wie die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder.“

5. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

#### **Video- und Telefonkonferenzen**

Eine nichtöffentliche Sitzung des Wahlvorstandes kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Wahlvorstandsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. kein Mitglied der Sitzungsteilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz rechtzeitig vor Beginn der Sitzung widerspricht und
3. der Wahlvorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Satz 1 gilt nicht für Sitzungen zur Prüfung von in Papierform eingereichten Wahlvorschlägen. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Wahlvorstandsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz.

§ 2b

#### **Elektronische Kommunikation**

(1) Soweit in dieser Verordnung die Schriftform vorgeschrieben ist, ist auch der elektronische Schriftformersatz unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig. Satz 1 gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Briefwahl nach § 18.

(2) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sollen zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann die Übersendung von Protokollen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder per Telefax erfolgen.“

6. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Abschrift des Wahlberechtigtenverzeichnisses, die nur die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten enthält, ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 7 Absatz 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Weitere Angaben zu den Wahlberechtigten sind nur dann in die Abschrift aufzunehmen, wenn sie zu deren Identifizierung erforderlich sind. Die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist auch in räumlich getrennten Dienststellenteilen, Nebenstellen und nachgeordneten Stellen zu sichern. § 2b Absatz 2 findet keine Anwendung.“

7. In § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

8. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes, das der jeweils anderen Gruppe angehören soll, zu unterzeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,“.

bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnung von Briefwahl nach § 20 und darauf, wann und wo die erforderlichen Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,“.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Abschrift oder einen Abdruck“ durch die Wörter „eine Kopie“ ersetzt.

10. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

**Sitzungsprotokoll“.**

b) In Satz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes, das der jeweils anderen Gruppe angehören soll, zu unterzeichnen.“

12. In § 16 Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „bei schriftlicher Stimmabgabe“ durch die Wörter „bei Briefwahl“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 18

**Briefwahl“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Verlangen hat der Wahlvorstand wahlberechtigten Beschäftigten folgende Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden:

1. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
2. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, sowie
3. eine vorgedruckte, von der oder dem Wahlberechtigten abzugebende Erklärung, dass der Stimmzettel von ihr oder ihm persönlich gekennzeichnet wurde; ist nach § 17 Absatz 4 eine Person des Vertrauens bestimmt, kann diese die Erklärung unterzeichnen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der wahlberechtigte Beschäftigte stellt dem Wahlvorstand die für die Übersendung der Briefwahlunterlagen erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

14. Die Überschrift von § 19 wird wie folgt gefasst:

## „§ 19

**Behandlung der Wahlbriefe“.**

15. § 20 wird wie folgt gefasst:

## „§ 20

**Stimmabgabe in besonderen Fällen, Anordnung der Briefwahl**

Für die Beschäftigten von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich von dieser entfernt liegen und nicht nach § 6 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes zu selbständigen Dienststellen erklärt worden sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die Briefwahl anordnen. Der Wahlvorstand kann die Briefwahl auch aus Gründen des Betriebsablaufs oder der gesundheitlichen Fürsorge anordnen. Bei Anordnung von Briefwahl sind den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 18 genannten Unterlagen zu übersenden. § 18 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der schriftlichen Stimmabgabe“ durch die Wörter „der Briefwahl“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 22

**Wahlprotokoll“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift, die“ durch die Wörter „ein Wahlprotokoll, das“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Die Niederschrift muß“ durch die Wörter „Das Protokoll muss“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Niederschrift“ durch die Wörter „im Protokoll“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Abschrift der Niederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Protokolls“ ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt gefasst:

## „§ 23

**Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber**

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl.“

- 19. In § 25 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ sowie die Wörter „schriftliche Stimmabgabe“ durch das Wort „Briefwahl“ ersetzt.
- 20. In § 26 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung“ durch die Wörter „Amts- oder Funktionsbezeichnung“ ersetzt.
- 21. In § 31 Absatz 2 werden die Wörter „Angabe des Familiennamens, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung“ durch die Wörter „Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung“ ersetzt.
- 22. Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Findet die Wahl der Stufenvertretung nicht gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte statt, bestellen auf Ersuchen des Wahlvorstandes der Stufenvertretung die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Dienststellenleitungen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretung.“
- 23. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
  - c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie teilen dem Wahlvorstand der Stufenvertretung die gemäß § 3 Absatz 1 festgestellten Zahlen unverzüglich mit.“
- 24. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahlausschreiben“ die Wörter „am Tag seines Erlasses“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 3 bis 5 werden durch folgende Nummern 3 bis 7 ersetzt:

- „3. das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern, nach Gruppen getrennt, mit dem Hinweis, dass Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auf dem Wahlvorschlag vertreten sein sollen (§ 53 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes),
  - 4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der beiden Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in Gruppenwahl oder in gemeinsamer Wahl wählen,
  - 5. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind,
  - 6. die Mindestanzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, soweit er nicht von einer im Geschäftsbereich vertretenen Gewerkschaft gemacht wird, und den Hinweis darauf, dass jede oder jeder Beschäftigte für die Wahl der Stufenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
  - 7. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer im Geschäftsbereich vertretenen Gewerkschaft von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 8 bis 10.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „ausliegt“ durch das Wort „ausliegen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 Halbsatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
  - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der schriftlichen Stimmabgabe“ durch die Wörter „der Briefwahl“ ersetzt.
  - dd) Die Nummer 6 wird durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:
    - „6. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnung von Briefwahl nach § 20 und darauf, wann und wo die erforderlichen Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,
    - 7. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung,“.
  - ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
25. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

**Sitzungsprotokoll“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Es ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes, das der jeweils anderen Gruppe angehören soll, zu unterzeichnen.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.

26. In § 41 Satz 1 werden die Wörter „schriftliche Stimmabgabe“ durch das Wort „Briefwahl“ ersetzt.

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42  
**Briefwahl**“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „per Briefwahl“ ersetzt.

28. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eine Wahlniederschrift“ durch die Wörter „ein Wahlprotokoll“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abschrift der Niederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Protokolls“ ersetzt.

29. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die in § 79 des Landespersonalvertretungsgesetzes genannten Beschäftigten in Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf solcher Beschäftigten führt der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung durch. In den genannten Dienststellen werden keine Wahlvorstände bestellt.

(3) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand kann in den Fällen des Absatzes 2 Briefwahl anordnen. Er hat dann den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 18 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Im Übrigen finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

30. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.

31. In § 49 werden die Wörter „durch schriftliche Stimmabgabe“ durch die Wörter „per Briefwahl“ ersetzt.

32. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Formerfordernisse“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

33. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

**Übergangsvorschrift**

Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 27. August 2024 bestellt worden ist, finden die bis zum 26. August 2024 geltenden Vorschriften Anwendung. § 2a bleibt unberührt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. August 2024

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<i>Inhaltsübersicht</i>	<i>Inhaltsübersicht</i>
<b>Kapitel 1 Wahl des Personalrates</b>	<b>Kapitel 1 Wahl des Personalrates</b>
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>	<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>
§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
§ 2 Beschlüsse, Ersatzmitglieder	§ 2 Beschlüsse, Ersatzmitglieder
	§ 2a Video- und Telefonkonferenz
	§ 2b Elektronische Kommunikation
§ 3 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 3 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wahlberechtigtenverzeichnis
§ 4 Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 4 Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis
§ 5 Vorabstimmungen	§ 5 Vorabstimmungen
§ 6 Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen	§ 6 Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
§ 7 Wahlausschreiben	§ 7 Wahlausschreiben
§ 8 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist	§ 8 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge	§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge
§ 10 Sonstige Erfordernisse	§ 10 Sonstige Erfordernisse
§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge	§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
§ 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschläge	§ 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschläge
§ 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge	§ 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge
§ 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge	§ 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
§ 15 Sitzungsniederschriften	§ 15 <b>Sitzungsprotokoll</b>
§ 16 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgaben	§ 16 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgaben
§ 17 Wahlhandlung	§ 17 Wahlhandlung
§ 18 Schriftliche Stimmabgabe	§ 18 <b>Briefwahl</b>
§ 19 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	§ 19 <b>Behandlung der Wahlbriefe</b>
§ 20 Stimmabgabe in besonderen Fällen	§ 20 Stimmabgabe in besonderen Fällen, <b>Anordnung der Briefwahl</b>
§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses	§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 22 Wahlniederschrift	§ 22 <b>Wahlprotokoll</b>
§ 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber	§ 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
§ 24 Bekanntmachung	§ 24 Bekanntmachung
§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
<b>Abschnitt 2 Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertretungsmitglieder</b>	<b>Abschnitt 2 Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertretungsmitglieder</b>
<b>Unterabschnitt 1 Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)</b>	<b>Unterabschnitt 1 Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)</b>
§ 26 Voraussetzungen für die Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe	§ 26 Voraussetzungen für die Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
§ 27 Ermittlung der gewählten Gruppenvertretungsmitglieder bei Gruppenwahl	§ 27 Ermittlung der gewählten Gruppenvertretungsmitglieder bei Gruppenwahl
§ 28 Ermittlung der gewählten Gruppenvertretungsmitglieder bei gemeinsamer Wahl	§ 28 Ermittlung der gewählten Gruppenvertretungsmitglieder bei gemeinsamer Wahl

\* Maßgeblich ist der im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II vom 26. August 2024 (GVBl. II Nr. 64) verkündete Wortlaut.

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<b>Unterabschnitt 2 Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)</b>	<b>Unterabschnitt 2 Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)</b>
§ 29 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe	§ 29 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
§ 30 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber	§ 30 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
<b>Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertretungsmitgliedes (Mehrheitswahl)</b>	<b>Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertretungsmitgliedes (Mehrheitswahl)</b>
§ 31 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis	§ 31 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis
<b>Kapitel 2 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung</b>	<b>Kapitel 2 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung</b>
§ 32 Vorbereitung und Durchführung der Wahl	§ 32 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
<b>Kapitel 3 Wahl der Stufenvertretung</b>	<b>Kapitel 3 Wahl der Stufenvertretung</b>
<b>Abschnitt 1 Wahl der Stufenvertretung</b>	<b>Abschnitt 1 Wahl der Stufenvertretung</b>
§ 33 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates	§ 33 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates
§ 34 Leitung der Wahl	§ 34 Leitung der Wahl
§ 35 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 35 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wahlberechtigtenverzeichnis
§ 36 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung, Verteilung der Sitze auf Gruppen	§ 36 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung, Verteilung der Sitze auf Gruppen
§ 37 Gleichzeitige Wahl	§ 37 Gleichzeitige Wahl
§ 38 Wahlausschreiben	§ 38 Wahlausschreiben
§ 39 Bekanntmachung des Wahlvorstandes der Stufenvertretung	§ 39 Bekanntmachung des Wahlvorstandes der Stufenvertretung
§ 40 Sitzungsniederschrift	§ 40 <b>Sitzungsprotokoll</b>
§ 41 Stimmabgabe, Stimmzettel	§ 41 Stimmabgabe, Stimmzettel
§ 42 Schriftliche Stimmabgabe	§ 42 <b>Briefwahl</b>
§ 43 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses	§ 43 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
<b>Abschnitt 2 Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung</b>	<b>Abschnitt 2 Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung</b>
§ 44 Vorbereitung und Durchführung der Wahl	§ 44 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
<b>Abschnitt 3 Wahl des Hauptpersonalrates</b>	<b>Abschnitt 3 Wahl des Hauptpersonalrates</b>
§ 45 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Stufenvertretung	§ 45 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Stufenvertretung
§ 46 Leitung der Wahl	§ 46 Leitung der Wahl
§ 47 Durchführung der Wahl	§ 47 Durchführung der Wahl
<b>Kapitel 4 Wahl des Gesamtpersonalrates</b>	<b>Kapitel 4 Wahl des Gesamtpersonalrates</b>
§ 48 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates	§ 48 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates
<b>Kapitel 5 Sonstige Vorschriften, Schlußbestimmungen</b>	<b>Kapitel 5 Sonstige Vorschriften, Schlußbestimmungen</b>
§ 49 Wahl des Referendarrates und der Vertretung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten	§ 49 Wahl des Referendarrates und der Vertretung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten
§ 50 Wahl des Lehrerrates	§ 50 Wahl des Lehrerrates
§ 51 Berechnung der Fristen, Formerfordernisse	§ 51 Berechnung der Fristen, <b>Formerfordernisse</b>
	<b>§ 51a Übergangsvorschrift</b>
§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<b>Kapitel 1 Wahl des Personalrates</b>	<b>Kapitel 1 Wahl des Personalrates</b>
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>	<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>
<b>§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer</b>	<b>§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer</b>
<p>(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Beschäftigte im Einvernehmen mit seiner Dienststelle als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigen. § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt auch für die Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.</p> <p>(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf, die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie gegebenenfalls die Namen der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung oder Wahl in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmenabgabe bekannt.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Beschäftigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.</p> <p>(5) Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbar im Sinne des § 14 des Landespersonalvertretungsgesetzes.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Beschäftigte <b>im Einvernehmen mit seiner Dienststelle</b> als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigen. § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt auch für die Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.</p> <p>(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf, die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie gegebenenfalls die Namen der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung oder Wahl in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmenabgabe bekannt.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Beschäftigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.</p> <p>(5) Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbar im Sinne des § 14 des Landespersonalvertretungsgesetzes.</p>
<b>§ 2 Beschlüsse, Ersatzmitglieder</b>	<b>§ 2 Beschlüsse, Ersatzmitglieder</b>
<p>(1) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; im Falle einer Verhinderung können Mitglieder durch die Ersatzmitglieder vertreten werden. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(2) Für Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes gilt § 31 Abs. 1 und Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend, wenn sie durch die Personalversammlung bestellt wurden.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; im Falle einer Verhinderung können Mitglieder durch die Ersatzmitglieder vertreten werden. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(2) Für Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes gilt § 31 <b>Absatz 1</b> des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. <b>Sie sollen derselben Gruppe angehören wie die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder.</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b> <b>Video- und Telefonkonferenzen</b></p>
	<p>Eine nichtöffentliche Sitzung des Wahlvorstandes kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Wahlvorstandsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,</li> <li>2. kein Mitglied der Sitzungsteilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz rechtzeitig vor Beginn der Sitzung widerspricht und</li> <li>3. der Wahlvorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt nicht für Sitzungen zur Prüfung von in Papierform eingereichten Wahlvorschlägen. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Wahlvorstandsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2b</b> <b>Elektronische Kommunikation</b></p>
	<p>(1) Soweit in dieser Verordnung die Schriftform vorgeschrieben ist, ist auch der elektronische Schriftformer-satz unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig. Satz 1 gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Briefwahl nach § 18.</p> <p>(2) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sollen zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellen-intern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.</p> <p>(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann die Über-sendung von Protokollen, Bekanntmachungen und Mit-teilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Do-kumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder per Telefax erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wahlberechtigtenverzeichnis</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wahlberechtigtenverzeichnis</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p>(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten, ihre Verteilung auf die Gruppen sowie das jeweilige zahlenmäßige Verhältnis zwischen Frauen und Männern fest.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) getrennt nach den Gruppen auf. Er hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wahlberechtigtenverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 zu berichtigen.</p> <p>(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 7 Absatz 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist auch in räumlich getrennten Dienststellenteilen, Nebenstellen und nachgeordneten Stellen zu sichern.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten, ihre Verteilung auf die Gruppen sowie das jeweilige zahlenmäßige Verhältnis zwischen Frauen und Männern fest.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) getrennt nach den Gruppen auf. Er hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wahlberechtigtenverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 zu berichtigen.</p> <p>(3) Eine Abschrift des Wahlberechtigtenverzeichnisses, die nur die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten enthält, ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 7 Absatz 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Weitere Angaben zu den Wahlberechtigten sind nur dann in die Abschrift aufzunehmen, wenn sie zu deren Identifizierung erforderlich sind. Die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist auch in räumlich getrennten Dienststellenteilen, Nebenstellen und nachgeordneten Stellen zu sichern. § 2b Absatz 2 findet keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis</b></p>
<p>(1) Beschäftigte können beim Wahlvorstand schriftlich binnen fünf Arbeitstagen seit Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses (§ 3 Absatz 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wahlberechtigtenverzeichnis zu berichtigen.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand das Wahlberechtigtenverzeichnis nochmals auf seine Vollständigkeit prüfen. Danach ist das Wahlberechtigtenverzeichnis nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, zur Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche, bei Eintritt oder Ausscheiden von Beschäftigten und bei Änderungen der Gruppenzugehörigkeit bis zum Abschluß der Stimmabgabe zu berichtigen oder zu ergänzen.</p>	<p>(1) Beschäftigte können beim Wahlvorstand <del>schriftlich</del> binnen fünf Arbeitstagen seit Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses (§ 3 Absatz 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe, <del>schriftlich</del> mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wahlberechtigtenverzeichnis zu berichtigen.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand das Wahlberechtigtenverzeichnis nochmals auf seine Vollständigkeit prüfen. Danach ist das Wahlberechtigtenverzeichnis nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, zur Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche, bei Eintritt oder Ausscheiden von Beschäftigten und bei Änderungen der Gruppenzugehörigkeit bis zum Abschluß der Stimmabgabe zu berichtigen oder zu ergänzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorabstimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorabstimmungen</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 -<sup>*</sup></b>
<p>(1) Vorabstimmungen über die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbständige Dienststelle (§ 6 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes) werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder der in der Nebenstelle oder in dem Teil der Dienststelle vertretenen Gruppen angehören.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand hat in der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 auf die in Absatz 1 bezeichneten Fristen hinzuweisen.</p> <p>(3) Vorabstimmungen über eine von § 17 des Landespersonalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung des Personalrates auf Gruppen (§ 18 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes) oder die Durchführung einer gemeinsamen Wahl (§ 19 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes) führt der Wahlvorstand durch.</p>	<p>(1) Vorabstimmungen über die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbständige Dienststelle (§ 6 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes) werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb von <b>zehn</b> Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder der in der Nebenstelle oder in dem Teil der Dienststelle vertretenen Gruppen angehören.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand hat in der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 auf die in Absatz 1 bezeichneten Fristen hinzuweisen.</p> <p>(3) Vorabstimmungen über eine von § 17 des Landespersonalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung des Personalrates auf Gruppen (§ 18 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes) oder die Durchführung einer gemeinsamen Wahl (§ 19 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes) führt der Wahlvorstand durch.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 -<sup>*</sup></b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen</b></p>
<p>(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates. Ist eine von § 17 des Landespersonalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren.</p> <p>(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Beschäftigten der beiden Gruppen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze verteilt sind. Jede Gruppe erhält soviel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los.</p> <p>(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 17 des Landespersonalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 17 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Anzahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die zuletzt zugeordneten Sitze zuerst gekürzt. Sitze, die einer Gruppe nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.</p> <p>(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Zahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates. Ist eine von § 17 des Landespersonalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren.</p> <p>(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Beschäftigten der beiden Gruppen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze verteilt sind. Jede Gruppe erhält soviel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los.</p> <p>(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 17 des Landespersonalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 17 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Anzahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die zuletzt zugeordneten Sitze zuerst gekürzt. Sitze, die einer Gruppe nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.</p> <p>(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Zahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlausschreiben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlausschreiben</b></p>

(1) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 1 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Datum seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates, getrennt nach Gruppen,
3. das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern, nach Gruppen getrennt, mit dem Hinweis, daß Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auf dem Wahlvorschlag vertreten sein sollen (§ 12 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes),
4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der beiden Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen,
5. die Angabe, wo und wann das Wahlberechtigtenverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
6. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis, daß Einsprüche innerhalb von fünf Arbeitstagen gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
8. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, soweit er nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft gemacht wird, und den Hinweis, daß jede oder jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
9. den Hinweis, daß der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß,
10. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
11. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt und nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form, wo und wie von den Wahlvorschlägen Kenntnis genommen werden kann,
13. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
14. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
15. einen Hinweis darauf, für welche nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird, wann

(1) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 1 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes, das der jeweils anderen Gruppe angehören soll, zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Datum seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates, getrennt nach Gruppen,
3. das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern, nach Gruppen getrennt, mit dem Hinweis, daß Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auf dem Wahlvorschlag vertreten sein sollen (§ 12 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes),
4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der beiden Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen,
5. die Angabe, wo und wann das Wahlberechtigtenverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
6. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
8. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, soweit er nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft gemacht wird, und den Hinweis, daß jede oder jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
9. den Hinweis, daß der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß,
10. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
11. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt und nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form, wo und wie von den Wahlvorschlägen Kenntnis genommen werden kann,
13. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
14. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
15. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnung von Briefwahl nach § 20 und darauf, wann und wo die erforderlichen Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p>und wo die erforderlichen Wahlunterlagen entgegen- genommen werden können,</p> <p>16. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahler- gebnis abschließend festgestellt wird und</p> <p>17. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Ab- druck des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugängli- chen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.</p> <p>(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.</p> <p>(5) Mit dem Arbeitstag, der auf den Erlaß des Wahlaus- schreibens folgt, ist die Wahl eingeleitet.</p>	<p>16. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahler- gebnis abschließend festgestellt wird und</p> <p>17. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand hat <b>eine Kopie</b> des Wahlaus- schreibens vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigne- ten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszu- hängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.</p> <p>(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.</p> <p>(5) Mit dem Arbeitstag, der auf den Erlaß des Wahlaus- schreibens folgt, ist die Wahl eingeleitet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlvorschläge, Einreichungsfrist</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlvorschläge, Einreichungsfrist</b></p>
<p>(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberech- tigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertre- tenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 18 Kalender- tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Die Angaben nach § 9 Ab- satz 2 Satz 1 bis 3 sollen zusätzlich elektronisch über- mittelt werden.</p>	<p>(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberech- tigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertre- tenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 18 Kalender- tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Die Angaben nach § 9 Ab- satz 2 Satz 1 bis 3 sollen zusätzlich elektronisch über- mittelt werden.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<b>§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge</b>	<b>§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge</b>

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl Gruppenvertretungsmitglieder oder
2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sollen eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten (§ 12 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes, § 7 Abs. 2 Nr. 3).

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Gruppenzugehörigkeit und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Der Wahlvorschlag darf keine Änderungen enthalten; gegebenenfalls ist ein neuer Wahlvorschlag zu fertigen und zu unterzeichnen.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten

unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl und gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 50 Wahlberechtigten. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, so muß dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, daß die Gewerkschaft den Auftrag schriftlich bestätigt. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob eine Beauftragte oder ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört.

(4) Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll hervorgehen, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertretung). Fehlt eine Angabe dazu, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklä-

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl Gruppenvertretungsmitglieder oder
2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sollen eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten (§ 12 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes, § 7 Abs. 2 Nr. 3).

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Gruppenzugehörigkeit und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Der Wahlvorschlag darf keine Änderungen enthalten; gegebenenfalls ist ein neuer Wahlvorschlag zu fertigen und zu unterzeichnen.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten

unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl und gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 50 Wahlberechtigten. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, so muß dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, daß die Gewerkschaft den Auftrag schriftlich bestätigt. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob eine Beauftragte oder ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört.

(4) Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll hervorgehen, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertretung). Fehlt eine Angabe dazu, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklä-

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<p>rungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes be- rechtigt; sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäf- tigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.</p> <p>(6) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort verse- hen werden.</p>	<p>rungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes be- rechtigt; sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäf- tigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.</p> <p>(6) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort verse- hen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Sonstige Erfordernisse</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Sonstige Erfordernisse</b></p>
<p>(1) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.</p> <p>(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen, die Zu- stimmung kann nicht widerrufen werden.</p> <p>(3) Jede oder jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 1) kann ihre oder seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvor- schlag abgeben. Jede in der Dienststelle vertretene Ge- werkschaft kann bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen.</p> <p>(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzuläs- sig.</p>	<p>(1) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.</p> <p>(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen, die Zu- stimmung kann nicht widerrufen werden.</p> <p>(3) Jede oder jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 1) kann ihre oder seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvor- schlag abgeben. Jede in der Dienststelle vertretene Ge- werkschaft kann bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen.</p> <p>(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzuläs- sig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahl- vorstand, ungültige Wahlvorschläge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahl- vorstand, ungültige Wahlvorschläge</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p>(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen das Datum und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.</p> <p>(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie insbesondere nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder Änderungen enthalten, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Bewerberin oder der Bewerber von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Absatz 1), die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, schriftlich aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so wird die oder der Beschäftigte von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>(5) Wahlvorschläge, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 nicht entsprechen,</li> <li>2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind,</li> <li>3. infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder</li> <li>4. Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind,</li> </ol> <p>hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig, es sei denn, daß der Mangel nur einzelne Bewerberinnen oder Bewerber betrifft. Diese Bewerberinnen oder Bewerber werden gestrichen.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen das Datum und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.</p> <p>(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie insbesondere nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder Änderungen enthalten, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Bewerberin oder der Bewerber von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Absatz 1), die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, <b>schriftlich</b> aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so wird die oder der Beschäftigte von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>(5) Wahlvorschläge, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 nicht entsprechen,</li> <li>2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind,</li> <li>3. infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder</li> <li>4. Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind,</li> </ol> <p>hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig, es sei denn, daß der Mangel nur einzelne Bewerberinnen oder Bewerber betrifft. Diese Bewerberinnen oder Bewerber werden gestrichen.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen</b></p> <p>(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an denselben Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Kalendertagen auf.</p> <p>(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreterinnen oder Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.</p> <p>(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl, wenn für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, dass für diese Gruppe keine Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden können,</li> <li>2. bei Gruppenwahl oder bei gemeinsamer Wahl, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, daß diese Wahl nicht stattfinden kann und daß das Amt des Wahlvorstandes erloschen ist.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen</b></p> <p>(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an denselben Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Kalendertagen auf.</p> <p>(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreterinnen oder Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.</p> <p>(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl, wenn für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, dass für diese Gruppe keine Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden können,</li> <li>2. bei Gruppenwahl oder bei gemeinsamer Wahl, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, daß diese Wahl nicht stattfinden kann und daß das Amt des Wahlvorstandes erloschen ist.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bezeichnung der Wahlvorschläge</b></p> <p>(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Die vergebenen Ordnungsnummern bestimmen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bezeichnung der Wahlvorschläge</b></p> <p>(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Die vergebenen Ordnungsnummern bestimmen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge</b></p>
<p>(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an denselben Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Dabei soll auch angegeben werden, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten haben. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>(2) Die Namen der Beschäftigten, die Wahlvorschläge unterzeichnet haben, werden nicht bekanntgegeben.</p>	<p>(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an denselben Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Dabei soll auch angegeben werden, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten haben. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>(2) Die Namen der Beschäftigten, die Wahlvorschläge unterzeichnet haben, werden nicht bekanntgegeben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Sitzungsniederschriften</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Sitzungsprotokoll</b></p>
<p>Der Wahlvorstand fertigt über den Inhalt jeder Sitzung eine Niederschrift, in der über Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 4), über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und über die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 6), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 11) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 12) entschieden wird. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.</p>	<p>Der Wahlvorstand fertigt über den Inhalt jeder Sitzung <b>ein Protokoll</b> in der über Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 4), über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und über die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 6), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 11) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 12) entschieden wird. <b>Es ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes, das der jeweils anderen Gruppe angehören soll, zu unterzeichnen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgaben</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p>(1) Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der in der Weise gefaltet sein muss, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die bei schriftlicher Stimmabgabe erforderlichen Wahlumschläge.</p> <p>(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmzettel,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nicht in der Weise gefaltet sind, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, oder die bei schriftlicher Stimmabgabe nicht im Wahlumschlag abgegeben sind,</li> <li>2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,</li> <li>3. aus denen sich der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder</li> <li>4. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.</li> </ol> <p>(5) Mehrere bei schriftlicher Stimmabgabe in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt.</p> <p>(6) Hat die oder der Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat den zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich in Gegenwart der oder des Wahlberechtigten zu vernichten.</p>	<p>(1) Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der in der Weise gefaltet sein muss, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die <b>bei Briefwahl</b> erforderlichen Wahlumschläge.</p> <p>(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmzettel,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nicht in der Weise gefaltet sind, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, oder die <b>bei Briefwahl</b> nicht im Wahlumschlag abgegeben sind,</li> <li>2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,</li> <li>3. aus denen sich der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder</li> <li>4. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.</li> </ol> <p>(5) Mehrere <b>bei Briefwahl</b> in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt.</p> <p>(6) Hat die oder der Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat den zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich in Gegenwart der oder des Wahlberechtigten zu vernichten.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<b>§ 17 Wahlhandlung</b>	<b>§ 17 Wahlhandlung</b>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p>(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und er hat sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnen der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Fall sind getrennte Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist für Angehörige der Dienststelle und Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften öffentlich.</p> <p>(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.</p> <p>(3) Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.</p> <p>(4) Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, bestimmen eine Person ihres Vertrauens, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht Personen des Vertrauens nach Satz 1 sein.</p> <p>(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.</p> <p>(6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.</p> <p>(7) Die Stimmabgabe kann sich über mehrere Tage erstrecken. Der Wahlvorstand kann, soweit ein Bedürfnis vorliegt, im Bereich der Dienststelle verschiedene Wahlräume mit unterschiedlichen Abstimmungszeiten bestimmen.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und er hat sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnen der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Fall sind getrennte Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist für Angehörige der Dienststelle und Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften öffentlich.</p> <p>(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.</p> <p>(3) Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.</p> <p>(4) Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, bestimmen eine Person ihres Vertrauens, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht Personen des Vertrauens nach Satz 1 sein.</p> <p>(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.</p> <p>(6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.</p> <p>(7) Die Stimmabgabe kann sich über mehrere Tage erstrecken. Der Wahlvorstand kann, soweit ein Bedürfnis vorliegt, im Bereich der Dienststelle verschiedene Wahlräume mit unterschiedlichen Abstimmungszeiten bestimmen.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p align="center"><b>§ 18 Schriftliche Stimmenabgabe</b></p>	<p align="center"><b>§ 18 Briefwahl</b></p>
<p>(1) Wahlberechtigten Beschäftigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, übergibt oder übersendet der Wahlvorstand auf Verlangen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,</li> <li>2. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmenabgabe“ trägt, sowie</li> <li>3. eine vorgedruckte, von der oder dem Wahlberechtigten abzugebende Erklärung, dass der Stimmzettel von ihr oder ihm persönlich gekennzeichnet wurde; ist nach § 17 Absatz 4 eine Person des Vertrauens bestimmt, kann diese die Erklärung unterzeichnen.</li> </ol> <p>Auf Antrag fügt der Wahlvorstand auch einen Abdruck des Wahlausschreibens bei. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.</p> <p>(2) Die Stimmenabgabe erfolgt in der Weise, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Stimmzettel unbeobachtet persönlich gekennzeichnet, in der Weise gefaltet, dass die Stimmenabgabe nicht erkennbar ist, und in den Wahlumschlag gelegt,</li> <li>2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschrieben und</li> <li>3. der Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Absatz 1) in dem Freiumschlag verschlossen und so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesandt oder übergeben wird, daß er diesem vor Abschluß der Stimmenabgabe vorliegt. Unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 können sich Wahlberechtigte der Unterstützung einer Person des Vertrauens bedienen.</li> </ol> <p>(3) Die schriftliche Stimmenabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der oder des Beschäftigten durchgeführt wird.</p> <p>(4) Beschäftigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein, können ihre Stimme nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abgeben.</p>	<p>(1) <b>Auf Verlangen hat der Wahlvorstand wahlberechtigten Beschäftigten folgende Briefwahlunterlagen auszuhandigen oder zu übersenden:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,</li> <li>2. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, sowie</li> <li>3. eine vorgedruckte, von der oder dem Wahlberechtigten abzugebende Erklärung, dass der Stimmzettel von ihr oder ihm persönlich gekennzeichnet wurde; ist nach § 17 Absatz 4 eine Person des Vertrauens bestimmt, kann diese die Erklärung unterzeichnen.</li> </ol> <p><b>Die oder der wahlberechtigte Beschäftigte stellt dem Wahlvorstand die für die Übersendung der Briefwahlunterlagen erforderlichen Informationen zur Verfügung.</b></p> <p>Auf Antrag fügt der Wahlvorstand auch einen Abdruck des Wahlausschreibens bei. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.</p> <p>(2) Die Stimmenabgabe erfolgt in der Weise, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Stimmzettel unbeobachtet persönlich gekennzeichnet, in der Weise gefaltet, dass die Stimmenabgabe nicht erkennbar ist, und in den Wahlumschlag gelegt,</li> <li>2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschrieben und</li> <li>3. der Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Absatz 1) in dem Freiumschlag verschlossen und so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesandt oder übergeben wird, daß er diesem vor Abschluß der Stimmenabgabe vorliegt. Unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 können sich Wahlberechtigte der Unterstützung einer Person des Vertrauens bedienen.</li> </ol> <p><del>(3) Die schriftliche Stimmenabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der oder des Beschäftigten durchgeführt wird.</del></p> <p><b>(3) Beschäftigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein, können ihre Stimme nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abgeben.</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<p align="center"><b>§ 19</b> <b>Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen</b></p>	<p align="center"><b>§ 19</b> <b>Behandlung der Wahlbriefe</b></p>
<p>(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 18 Abs. 1) den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.</p> <p>(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.</p>	<p>(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 18 Abs. 1) den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.</p> <p>(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.</p>
<p align="center"><b>§ 20</b> <b>Stimmabgabe in besonderen Fällen</b></p>	<p align="center"><b>§ 20</b> <b>Stimmabgabe in besonderen Fällen, Anordnung der Briefwahl</b></p>
<p>Für die Beschäftigten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit besonderer Diensterteilung</li> <li>2. von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht nach § 6 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes zu selbständigen Dienststellen erklärt worden sind,</li> </ol> <p>kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen. Bei Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe sind den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 18 genannten Unterlagen zu übersenden.</p>	<p>Für die Beschäftigten von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich von dieser entfernt liegen und nicht nach § 6 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes zu selbständigen Dienststellen erklärt worden sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die Briefwahl anordnen. Der Wahlvorstand kann die Briefwahl auch aus Gründen des Betriebsablaufs oder der gesundheitlichen Fürsorge anordnen. Bei Anordnung von Briefwahl sind den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 18 genannten Unterlagen zu übersenden. § 18 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p align="center"><b>§ 21</b> <b>Feststellung des Wahlergebnisses</b></p>	<p align="center"><b>§ 21</b> <b>Feststellung des Wahlergebnisses</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 -<sup>*</sup></b>
<p>(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.</p> <p>(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand hieraus und aus den in der Wahlurne gegebenenfalls enthaltenen Wahlumschlägen der schriftlichen Stimmabgabe die Stimmzettel. Wenn die Gefahr besteht, dass wegen der geringen Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel oder Wahlumschläge Stimmzettel bestimmten Wählerinnen oder Wählern zugeordnet werden können, hat der Wahlvorstand zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die noch gefalteten Stimmzettel aus den Wahlumschlägen mit den übrigen ebenfalls noch gefalteten Stimmzetteln zu vermischen. Danach vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wahlberechtigtenverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand zählt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste</li> <li>2. im Falle der Personenwahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.</li> </ol> <p>(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.</p> <p>(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist öffentlich.</p>	<p>(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.</p> <p>(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand hieraus und aus den in der Wahlurne gegebenenfalls enthaltenen Wahlumschlägen <b>der Briefwahl</b> die Stimmzettel. Wenn die Gefahr besteht, dass wegen der geringen Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel oder Wahlumschläge Stimmzettel bestimmten Wählerinnen oder Wählern zugeordnet werden können, hat der Wahlvorstand zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die noch gefalteten Stimmzettel aus den Wahlumschlägen mit den übrigen ebenfalls noch gefalteten Stimmzetteln zu vermischen. Danach vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wahlberechtigtenverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand zählt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste</li> <li>2. im Falle der Personenwahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.</li> </ol> <p>(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.</p> <p>(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist öffentlich.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Wahlniederschrift</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Wahlprotokoll</b></p>
<p>(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Niederschrift muß enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,</li> <li>2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,</li> <li>3. die Zahl der ungültigen Stimmen,</li> <li>4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,</li> <li>5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf sämtliche Bewerberinnen und Bewerber einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten; im Falle der Personenwahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,</li> <li>6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,</li> <li>7. die Reihenfolge der Ersatzmitglieder.</li> </ol> <p>(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(3) Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften übersendet der Wahlvorstand eine Abschrift der Niederschrift.</p>	<p>(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand <b>ein Wahlprotokoll, das</b> von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p><b>Das Protokoll muss</b> enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,</li> <li>2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,</li> <li>3. die Zahl der ungültigen Stimmen,</li> <li>4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,</li> <li>5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf sämtliche Bewerberinnen und Bewerber einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten; im Falle der Personenwahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,</li> <li>6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,</li> <li>7. die Reihenfolge der Ersatzmitglieder.</li> </ol> <p>(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind <b>im Protokoll</b> zu vermerken.</p> <p>(3) Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften übersendet der Wahlvorstand eine <b>Kopie des Protokolls.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber</b></p>
<p>Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbescheinigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß sie die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.</p>	<p><b>Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl.</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<p align="center"><b>§ 24</b> <b>Bekanntmachung des Wahlergebnisses</b></p>	<p align="center"><b>§ 24</b> <b>Bekanntmachung des Wahlergebnisses</b></p>
<p>(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.</p> <p>(2) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses muß enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,</li> <li>3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</li> <li>4. die Zahl der gültigen Stimmen,</li> <li>5. die Verteilung der Stimmen auf die Vorschlagslisten oder auf die Bewerberinnen und Bewerber und</li> <li>6. die Namen und die Reihenfolge der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber und der Ersatzmitglieder.</li> </ol>	<p>(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.</p> <p>(2) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses muß enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</li> <li>2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,</li> <li>3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</li> <li>4. die Zahl der gültigen Stimmen,</li> <li>5. die Verteilung der Stimmen auf die Vorschlagslisten oder auf die Bewerberinnen und Bewerber und</li> <li>6. die Namen und die Reihenfolge der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber und der Ersatzmitglieder.</li> </ol>
<p align="center"><b>§ 25</b> <b>Aufbewahrung der Wahlunterlagen</b></p>	<p align="center"><b>§ 25</b> <b>Aufbewahrung der Wahlunterlagen</b></p>
<p>Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die schriftliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat bis zum Abschluß der nächsten Personalratswahl aufbewahrt; sie sollen dann vernichtet werden.</p>	<p>Die Wahlunterlagen (<b>Protokolle</b>, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die <b>Briefwahl</b> usw.) werden vom Personalrat bis zum Abschluß der nächsten Personalratswahl aufbewahrt; sie sollen dann vernichtet werden.</p>
<p align="center"><b>Abschnitt 2</b> <b>Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertretungsmitglieder</b></p>	<p align="center"><b>Abschnitt 2</b> <b>Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertretungsmitglieder</b></p>
<p align="center"><b>Unterabschnitt 1</b> <b>Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnswahl)</b></p>	<p align="center"><b>Unterabschnitt 1</b> <b>Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnswahl)</b></p>
<p align="center"><b>§ 26</b> <b>Voraussetzungen für die Verhältnswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe</b></p>	<p align="center"><b>§ 26</b> <b>Voraussetzungen für die Verhältnswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe</b></p>
<p>(1) Nach den Grundsätzen der Verhältnswahl (Listenvwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,</li> <li>2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge</li> </ol> <p>eingegangen sind. In diesen Fällen kann jede oder jeder Wahlberechtigte die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.</p> <p>(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummer unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen; bei Vorschlagslisten, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.</p> <p>(3) Die oder der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie oder er die Stimme abgeben will.</p>	<p>(1) Nach den Grundsätzen der Verhältnswahl (Listenvwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,</li> <li>2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge</li> </ol> <p>eingegangen sind. In diesen Fällen kann jede oder jeder Wahlberechtigte die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.</p> <p>(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummer unter Angabe von Familienname, Vorname, <b>Amts- oder Funktionsbezeichnung</b>, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen; bei Vorschlagslisten, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.</p> <p>(3) Die oder der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie oder er die Stimme abgeben will.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Ermittlung der gewählten Gruppenvertretungsmitglieder bei Gruppenwahl</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Ermittlung der gewählten Gruppenvertretungsmitglieder bei Gruppenwahl</b></p>
<p>(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.</p> <p>(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.</p> <p>(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennungen (§ 9 Abs. 2) verteilt.</p>	<p>(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.</p> <p>(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.</p> <p>(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennungen (§ 9 Abs. 2) verteilt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Ermittlung der gewählten Gruppenvertretungsmitglieder bei gemeinsamer Wahl</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Ermittlung der gewählten Gruppenvertretungsmitglieder bei gemeinsamer Wahl</b></p>
<p>(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.</p> <p>(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.</p>	<p>(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.</p> <p>(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 2</b> <b>Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 2</b> <b>Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe</b></p>
<p>(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl für die betreffenden Gruppen nur ein gültiger Wahlvorschlag,</li> <li>2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag</li> </ol> <p>eingegangen ist. Es dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.</p> <p>(2) Auf dem Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppenzugehörigkeit und Kennwort übernommen. Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber an, für die sie die Stimme abgeben wollen.</p> <p>Sie dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Gruppenvertretungsmitglieder zu wählen sind,</li> <li>2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.</li> </ol>	<p>(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl für die betreffenden Gruppen nur ein gültiger Wahlvorschlag,</li> <li>2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag</li> </ol> <p>eingegangen ist. Es dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.</p> <p>(2) Auf dem Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, <b>Amts- oder Funktionsbezeichnung</b>, Beschäftigungsstelle, Gruppenzugehörigkeit und Kennwort übernommen. Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber an, für die sie die Stimme abgeben wollen.</p> <p>Sie dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Gruppenvertretungsmitglieder zu wählen sind,</li> <li>2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber</b></p>
<p>(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.</p> <p>(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.</p> <p>(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>	<p>(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.</p> <p>(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.</p> <p>(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertretungsmitgliedes (Mehrheitswahl)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertretungsmitgliedes (Mehrheitswahl)</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis</b></p>
<p>(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl nur ein Gruppenvertretungsmitglied,</li> <li>2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.</li> </ol> <p>(2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vorname, Amts-, Dienst-, oder Berufsbezeichnung übernommen.</p> <p>(3) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzucreuzen, für die oder den sie die Stimme abgeben wollen.</p> <p>(4) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>	<p>(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Gruppenwahl nur ein Gruppenvertretungsmitglied,</li> <li>2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.</li> </ol> <p>(2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe <b>von Familienname</b>, Vorname, <b>Amts- oder Funktionsbezeichnung</b> übernommen.</p> <p>(3) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzucreuzen, für die oder den sie die Stimme abgeben wollen.</p> <p>(4) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>

Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -	Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 -*
<b>Kapitel 2 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung</b>	<b>Kapitel 2 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung</b>
<b>§ 32 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>	<b>§ 32 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>
Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 79 des Landespersonalvertretungsgesetzes) gelten die §§ 1 bis 31 entsprechend.	Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 79 des Landespersonalvertretungsgesetzes) gelten die §§ 1 bis 31 entsprechend.
<b>Kapitel 3 Wahl der Stufenvertretungen</b>	<b>Kapitel 3 Wahl der Stufenvertretungen</b>
<b>Abschnitt 1 Wahl der Stufenvertretungen</b>	<b>Abschnitt 1 Wahl der Stufenvertretungen</b>
<b>§ 33 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates</b>	<b>§ 33 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates</b>
Für die Wahl der Stufenvertretung gelten die §§ 1 bis 31 entsprechend, soweit sich aus den §§ 34 bis 43 nichts anderes ergibt.	Für die Wahl der Stufenvertretung gelten die §§ 1 bis 31 entsprechend, soweit sich aus den §§ 34 bis 43 nichts anderes ergibt.
<b>§ 34 Leitung der Wahl</b>	<b>§ 34 Leitung der Wahl</b>
<p>(1) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung leitet die Wahl zur Stufenvertretung. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Anordnung des Wahlvorstandes der Stufenvertretung.</p> <p>(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes der Stufenvertretung und die dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer seiner oder seines Vorsitzenden durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung leitet die Wahl zur Stufenvertretung. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Anordnung des Wahlvorstandes der Stufenvertretung. <b>Findet die Wahl der Stufenvertretung nicht gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte statt, bestellen auf Ersuchen des Wahlvorstandes der Stufenvertretung die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Dienststellenleitungen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretung.</b></p> <p>(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes der Stufenvertretung und die dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer seiner oder seines Vorsitzenden durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.</p>
<b>§ 35 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wahlberechtigtenverzeichnis</b>	<b>§ 35 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wahlberechtigtenverzeichnis</b>
<p>(1) Die örtlichen Wahlvorstände teilen die gemäß § 3 Abs. 1 festgestellten Zahlen unverzüglich und schriftlich dem Wahlvorstand der Stufenvertretung mit.</p> <p>(2) Die Aufstellung der Wahlberechtigtenverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Wahlvorstand der Stufenvertretung die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppen, unverzüglich schriftlich mit.</p>	<p><del>(1) Die örtlichen Wahlvorstände teilen die gemäß § 3 Abs. 1 festgestellten Zahlen unverzüglich und schriftlich dem Wahlvorstand der Stufenvertretung mit.</del></p> <p><del>(2) Die Aufstellung der Wahlberechtigtenverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Wahlvorstand der Stufenvertretung die gemäß § 3 Absatz 1 festgestellten Zahlen unverzüglich mit.</del></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p><b>Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung, Verteilung der Sitze auf Gruppen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p><b>Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung, Verteilung der Sitze auf Gruppen</b></p>
<p>(1) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.</p> <p>(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder der Stufenvertretung auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 6 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 53 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 53 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Anzahl von Sitzen.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.</p> <p>(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder der Stufenvertretung auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 6 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 53 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 53 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Anzahl von Sitzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gleichzeitige Wahl</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gleichzeitige Wahl</b></p>
<p>Die Wahl der Stufenvertretung soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte stattfinden.</p>	<p>Die Wahl der Stufenvertretung soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte stattfinden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlausschreiben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlausschreiben</b></p>

(1) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Datum seines Erlasses,
2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung, getrennt nach Gruppen,
3. Angaben darüber, ob die Angehörigen der beiden Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder ob vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
4. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, deren Namen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind,
5. die Mindestanzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis darauf, daß jede oder jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand der Stufenvertretung einzureichen, der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
7. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist und
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angaben, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegt,
2. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nur innerhalb von fünf Arbeitstagen seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden, sowie im Fall der Bekanntmachung in

(1) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben **am Tag seines Erlasses** in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Datum seines Erlasses,
2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung, getrennt nach Gruppen,
3. **das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern, nach Gruppen getrennt, mit dem Hinweis, dass Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auf dem Wahlvorschlag vertreten sein sollen (§ 53 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes),**
4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der beiden Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in **Gruppenwahl oder in gemeinsamer Wahl wählen,**
5. **den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, deren Namen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind,**
6. **die Mindestanzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, soweit er nicht von einer im Geschäftsbereich vertretenen Gewerkschaft gemacht wird, und den Hinweis darauf, dass jede oder jeder Beschäftigte für die Wahl der Stufenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,**
7. **den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer im Geschäftsbereich vertretenen Gewerkschaft von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss,**
8. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand der Stufenvertretung einzureichen, der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
9. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist und
10. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angaben, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht **ausliegen,**
2. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nur innerhalb von fünf Arbeitstagen seit seiner Auslegung **schriftlich** beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form, wo und wie von den Wahlvorschlägen Kenntnis genommen werden kann,

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<p>elektronischer Form, wo und wie von den Wahlvorschlägen Kenntnis genommen werden kann,</p> <p>4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,</p> <p>5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,</p> <p>6. den Ort und den Zeitpunkt des Beginns der Stimmentauszählung,</p> <p>7. den Ort, an dem Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.</p> <p>(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs. Im Falle der Bekanntmachung in elektronischer Form hat der Vermerk in anderer geeigneter Weise zu erfolgen.</p> <p>(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand der Stufenvertretung, offenbare Unrichtigkeiten der Ergänzung des Wahlausschreibens vom örtlichen Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.</p> <p>(7) Mit dem Tage, der auf den Erlaß des Wahlausschreibens folgt, ist die Wahl eingeleitet.</p>	<p>4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,</p> <p>5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,</p> <p>6. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnung von Briefwahl nach § 20 und darauf, wann und wo die erforderlichen Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,</p> <p>7. den Ort und die Zeit der Stimmentauszählung,</p> <p>8. den Ort, an dem Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.</p> <p>(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs. Im Falle der Bekanntmachung in elektronischer Form hat der Vermerk in anderer geeigneter Weise zu erfolgen.</p> <p>(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand der Stufenvertretung, offenbare Unrichtigkeiten der Ergänzung des Wahlausschreibens vom örtlichen Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.</p> <p>(7) Mit dem Tage, der auf den Erlaß des Wahlausschreibens folgt, ist die Wahl eingeleitet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Bekanntmachung des Wahlvorstandes der Stufenvertretung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Bekanntmachung des Wahlvorstandes der Stufenvertretung</b></p>
<p>Bekanntmachungen nach den §§ 12 und 14 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.</p>	<p>Bekanntmachungen nach den §§ 12 und 14 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Sitzungsniederschrift</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Sitzungsprotokoll</b></p>
<p>(1) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung und die Verteilung der Sitze in der Stufenvertretung auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes der Stufenvertretung zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung fertigt ein Protokoll über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stufenvertretung und die Verteilung der Sitze in der Stufenvertretung auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Es ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes, das der jeweils anderen Gruppe angehören soll, zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Das Protokoll über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 41 Stimmabgabe, Stimmzettel</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 41 Stimmabgabe, Stimmzettel</b></p>
<p>Findet die Wahl der Stufenvertretung zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die schriftliche Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Wahlumschlag verwendet werden. Für die Wahl der Stufenvertretung sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.</p>	<p>Findet die Wahl der Stufenvertretung zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die <b>Briefwahl</b> zu beiden Wahlen derselbe Wahlumschlag verwendet werden. Für die Wahl der Stufenvertretung sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 42 Schriftliche Stimmenabgabe</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42 <b>Briefwahl</b></b></p>
<p>(1) Gehören in einer Dienststelle einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl der Stufenvertretung schriftlich beim Wahlvorstand der Stufenvertretung abgeben.</p> <p>(2) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Versendung der Wahlunterlagen jeweils im Wahlberechtigtenverzeichnis und setzt den Wahlvorstand der Stufenvertretung hiervon in Kenntnis, der auf Grund dieser Mitteilung ein besonderes Wahlberechtigtenverzeichnis aufstellt. Die §§ 18 und 19 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>(1) Gehören in einer Dienststelle einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl der Stufenvertretung <b>per Briefwahl</b> beim Wahlvorstand der Stufenvertretung abgeben.</p> <p>(2) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Versendung der Wahlunterlagen jeweils im Wahlberechtigtenverzeichnis und setzt den Wahlvorstand der Stufenvertretung hiervon in Kenntnis, der auf Grund dieser Mitteilung ein besonderes Wahlberechtigtenverzeichnis aufstellt. Die §§ 18 und 19 finden entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 43 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses</b></p>
<p>(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 22.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Wahlvorstand der Stufenvertretung zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl der Stufenvertretung werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt (§ 25).</p> <p>(3) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung zählt unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle der Verhältniswahl die auf sämtliche Bewerberinnen und Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste,</li> <li>2. im Falle der Personenwahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.</li> </ol> <p>(4) Sobald die Namen der als Mitglieder der Stufenvertretung gewählten Bewerberinnen und Bewerber feststehen, teilt sie der Wahlvorstand der Stufenvertretung den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.</p>	<p>(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen <b>ein Wahlprotokoll</b> gemäß § 22.</p> <p>(2) <b>Das Protokoll</b> ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Wahlvorstand der Stufenvertretung zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl der Stufenvertretung werden zusammen mit einer <b>Kopie des Protokolls</b> vom Personalrat aufbewahrt (§ 25).</p> <p>(3) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung zählt unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle der Verhältniswahl die auf sämtliche Bewerberinnen und Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste,</li> <li>2. im Falle der Personenwahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.</li> </ol> <p>(4) Sobald die Namen der als Mitglieder der Stufenvertretung gewählten Bewerberinnen und Bewerber feststehen, teilt sie der Wahlvorstand der Stufenvertretung den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<b>Abschnitt 2 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung</b>	<b>Abschnitt 2 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung</b>
<b>§ 44 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>	<b>§ 44 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>
<p>(1) Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung nach § 85 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten die §§ 32 und 34 bis 43 entsprechend.</p> <p>(2) Für die in § 79 des Landespersonalvertretungsgesetzes genannten Beschäftigten in nachgeordneten Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf solcher Beschäftigten führt der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung bei gleichzeitiger Wahl der Stufenvertretungen durch. Bei nicht gleichzeitiger Wahl wird bei der obersten Dienstbehörde ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung durchführt. In den nachgeordneten Dienststellen werden keine Wahlvorstände bestellt.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe anordnen. Die §§ 18 und 19 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Der Absatz 3 gilt auch für den Wahlvorstand, der bei der obersten Dienstbehörde gebildet wurde (Absatz 2 Satz 2).</p>	<p>(1) Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung nach § 85 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten die §§ 32 und 34 bis 43 entsprechend.</p> <p>(2) Für die in § 79 des Landespersonalvertretungsgesetzes genannten Beschäftigten in Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf solcher Beschäftigten führt der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung durch. In den genannten Dienststellen werden keine Wahlvorstände bestellt.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung oder der Hauptwahlvorstand kann in den Fällen des Absatzes 2 Briefwahl anordnen. Er hat dann den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 18 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Im Übrigen finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.</p> <p><del>(4) Der Absatz 3 gilt auch für den Wahlvorstand, der bei der obersten Dienstbehörde gebildet wurde (Absatz 2 Satz 2).</del></p>
<b>Abschnitt 3 Wahl des Hauptpersonalrates</b>	<b>Abschnitt 3 Wahl des Hauptpersonalrates</b>
<b>§ 45 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Stufenvertretung</b>	<b>§ 45 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Stufenvertretung</b>
<p>Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 43 entsprechend, soweit sich aus den §§ 46 und 47 nichts anderes ergibt.</p>	<p>Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 43 entsprechend, soweit sich aus den §§ 46 und 47 nichts anderes ergibt.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 - *</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 46 Leitung der Wahl</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 46 Leitung der Wahl</b></p>
<p>Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.</p>	<p>Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 47 Durchführung der Wahl</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 47 Durchführung der Wahl</b></p>
<p>(1) Der Hauptwahlvorstand kann den Wahlvorstand der Stufenvertretung oder, wenn die Wahl nicht gleichzeitig stattfindet, die auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die von den örtlichen Wahlvorständen festzustellenden Zahlen der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,</li> <li>2. die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppen, festzustellen,</li> <li>3. die bei den Dienststellen festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,</li> <li>4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände weiterzuleiten.</li> </ol> <p>Die beauftragten Wahlvorstände unterrichten in diesen Fällen die örtlichen Wahlvorstände darüber, daß die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.</p> <p>(2) Die beauftragten Wahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) eine Niederschrift.</p> <p>(3) Die beauftragten Wahlvorstände übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).</p>	<p>(1) Der Hauptwahlvorstand kann den Wahlvorstand der Stufenvertretung oder, wenn die Wahl nicht gleichzeitig stattfindet, die auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die von den örtlichen Wahlvorständen festzustellenden Zahlen der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,</li> <li>2. die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppen, festzustellen,</li> <li>3. die bei den Dienststellen festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,</li> <li>4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände weiterzuleiten.</li> </ol> <p>Die beauftragten Wahlvorstände unterrichten in diesen Fällen die örtlichen Wahlvorstände darüber, daß die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.</p> <p>(2) Die beauftragten Wahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) <b>ein Protokoll</b>.</p> <p>(3) Die beauftragten Wahlvorstände übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und <b>das Protokoll</b> über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).</p>
<p style="text-align: center;"><b>Kapitel 4 Wahl des Gesamtpersonalrates</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Kapitel 4 Wahl des Gesamtpersonalrates</b></p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-<b>L</b>PersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates</b></p>
<p>Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die §§ 1 bis 31 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrates beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Fall gelten die §§ 33 bis 36 und §§ 38 bis 43 entsprechend.</p>	<p>Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die §§ 1 bis 31 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrates beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Fall gelten die §§ 33 bis 36 und §§ 38 bis 43 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Kapitel 5</b> <b>Sonstige Vorschriften, Schlußbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Kapitel 5</b> <b>Sonstige Vorschriften, Schlußbestimmungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Wahl des Referendarrates und der Vertretung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Wahl des Referendarrates und der Vertretung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten</b></p>
<p>Für die Wahl des Referendarrates (§ 86 des Landespersonalvertretungsgesetzes) und der Vertretung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten (§ 89 des Landespersonalvertretungsgesetzes) gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 31 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Wahl grundsätzlich durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen soll, es sei denn, der Wahlvorstand beschließt die persönliche Stimmabgabe (§§ 16 und 17).</p>	<p>Für die Wahl des Referendarrates (§ 86 des Landespersonalvertretungsgesetzes) und der Vertretung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten (§ 89 des Landespersonalvertretungsgesetzes) gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 31 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Wahl grundsätzlich <b>per Briefwahl</b> erfolgen soll, es sei denn, der Wahlvorstand beschließt die persönliche Stimmabgabe (§§ 16 und 17).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Wahl des Lehrerrates</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Wahl des Lehrerrates</b></p>
<p>(1) Für die Wahl des Lehrerrates (§ 96 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes) gelten die §§ 1 bis 31 dieser Verordnung entsprechend.</p> <p>(2) Auf die Wahl des Personalrates für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulassistentenkräfte bei den Schulämtern (§ 96 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes) finden die Regelungen der §§ 33 bis 43 insoweit entsprechende Anwendung, als der Wahlvorstand zur Personalratswahl für die Lehrkräfte das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulassistentenkräfte bei den Schulämtern sich der Wahlvorstände für die Wahl des Lehrerrates als örtliche Wahlvorstände im Sinne der §§ 33 bis 43 bedient. Die Wahlen zum Lehrerrat und die Wahlen zum Personalrat für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulassistentenkräfte bei den Schulämtern sollen gleichzeitig durchgeführt werden.</p>	<p>(1) Für die Wahl des Lehrerrates (§ 96 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes) gelten die §§ 1 bis 31 dieser Verordnung entsprechend.</p> <p>(2) Auf die Wahl des Personalrates für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulassistentenkräfte bei den Schulämtern (§ 96 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes) finden die Regelungen der §§ 33 bis 43 insoweit entsprechende Anwendung, als der Wahlvorstand zur Personalratswahl für die Lehrkräfte das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulassistentenkräfte bei den Schulämtern sich der Wahlvorstände für die Wahl des Lehrerrates als örtliche Wahlvorstände im Sinne der §§ 33 bis 43 bedient. Die Wahlen zum Lehrerrat und die Wahlen zum Personalrat für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulassistentenkräfte bei den Schulämtern sollen gleichzeitig durchgeführt werden.</p>

<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) - alte Fassung -</b>	<b>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) - neue Fassung 2024 -*</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 51 Berechnung der Fristen, Formerfordernisse</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 51 Berechnung der Fristen, <del>Formerfordernisse</del></b></p>
<p>(1) Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.</p> <p>(2) Soweit in dieser Verordnung keine schriftliche Form vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder per Telefax erfolgen.</p> <p>(3) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sollen zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.</p>	<p><del>(1) Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.</del></p> <p><del>(2) Soweit in dieser Verordnung keine schriftliche Form vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder per Telefax erfolgen.</del></p> <p><del>(3) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sollen zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.</del></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 51a Übergangsvorschrift</b></p>
	<p>Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 27. August 2024 bestellt worden ist, finden die bis zum 26. August 2024 geltenden Vorschriften Anwendung. § 2a bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>
<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921) findet mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine Anwendung mehr.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921) findet mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine Anwendung mehr.</p>